

Geschäfts- und Kassenordnung der „Siedlergemeinschaft Spich“

§ 1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2) Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen;
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Bei der Regelung für die Bankvollmachten über Vereinskonten ist festzulegen, dass mindestens zwei Unterschriften von aktuell gewählten bzw. im Vorstandsamt befindlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind („4-Augen-Prinzip“).

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die Gemeinschaft belastender Höchstbetrag von Euro 1.000,- nicht überschritten werden.

Ausgenommen von diesem Höchstbetrag sind die Jahresbeitragszahlungen an den Landes- und Kreisverband.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes Gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3) Finanzen

1) Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den Verband Wohneigentum NRW e.V. und dem angeschlossenen Kreisverband abzuführenden Jahresbeiträge.

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) Zuwendungen vom Landes-/ u. Kreisverband;
- d) Sparzinsen;

2) Ausgaben

Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden:

- a) Monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“;
- b) Porto;
- c) Jubiläen/Geburtstage/Beisetzungen;
- d) Büromaterial;
- e) Versicherungen;
- f) Bank- und Kontogebühren;
- g) Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- h) Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des Verband Wohneigentum;
- i) Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung;

3) Vergütungen/Auslagenersatz

Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verband Wohneigentum e.V. bzw. des Verband Wohneigentum NRW e.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

4) Zuwendungen an Mitglieder / Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft

Die Zuwendungen an die Mitglieder und die finanzielle Unterstützung an die Gemeinschaft finden auch im Rahmen der Geschäfts- und Kassenordnungen von Landes-/ und Kreisverband unter Berücksichtigung des (§ 2 Abs. 4) der eigenen Satzung statt.

5) Ehrenamtspauschale

Für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft werden Vergütungen in folgender Weise gewährt:

- a) dem Vorstand, den Beisitzern, Mitgliedern mit dauerhaften Tätigkeiten (z.B. Zeitungsausträgern,...) = „Beitragsfreiheit“.
- b) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder; „Beitragsfreiheit“.
- c) ehemalige Vorstandsmitglieder (nach dessen Tod dem verbliebenen Ehe-/Lebensgemeinschaftspartner); = „½ Beitrag“.

d) Altmitglieder nach alter Satzungsregel - noch bis zu deren Tod; = „½ Beitrag“.

§ 4) Rechnungslegung

- 1) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.
- 2) Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- 3) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf (§ 18) der Satzung des Verband Wohneigentum NRW e.V. und dem (§ 11) der eigenen Gemeinschaftssatzung wird verwiesen

Troisdorf, den

Der Vorstand

(Namen und Unterschriften)

1.Vorsitzender; Dieter Gockel

Schriftführer; Christian Zessin

Kassierer; Uwe Menzel

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am erlassen/ genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.